

Satzung

Turn- und Sportverein 1892 Windsbach e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1892 Windsbach e.V. und hat seinen Sitz in Windsbach, Landkreis Ansbach.

Der Verein soll mit der vorliegenden Satzung in das Vereinsregister unter der Nr. VR 66 mit seinen Änderungen eingetragen werden. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und seiner Fachverbände, soweit die Sportarten betrieben werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt als Emblem das Stadtwappen von Windsbach. Die Vereinsfarben sind weinrot-schwarz und sollen als Erkennungszeichen auch nach außen getragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf, insbesondere wenn die Zumutbarkeit für den zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwand des Ehrenamtes überschritten wird, können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Somit können z.B. der Gesamtvorstand, stellvertretende Spartenleiter und geringfügig Beschäftigte die sog. Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Übungsleiter können die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG entsprechend ihrer Übungsleiterstunden-Abrechnung in Anspruch nehmen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, um körperliche, geistige und soziale Kompetenzen zu fördern und seine Mitglieder im fairen Sportsgeist zu erziehen und

damit der Jugend und den Erwachsenen eine Plattform für ein gutes gesellschaftliches Miteinander zu bieten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Dabei ist zum der Schutz der Jugend vor unsittlichen Übergriffen seitens der Trainer oder Übungsleiter ein qualifiziertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Es können alle Sportarten betrieben werden. Dazu werden Übungsstunden abgehalten. Diese werden von den Spartenleitern festgelegt und eingeteilt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, die sich zum Grundgesetz, zu den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und zu dieser Satzung bekennen. Mitglieder unter der Volljährigkeit bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind in Versammlungen alle volljährigen Mitglieder.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederverwaltung und im Zweifel die Vorstände. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind die Vorstände nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstände ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Als Grund zum Ausschluss kann ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, wiederholte grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft, Disziplin und Vereinssatzung oder ein strafrechtlicher Verstoß gelten.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als zwei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle vorhandenen Sportangebote kennen zu lernen. Über eine Trainings- oder Wettkampfteilnahme oder Mannschaftsaufstellung entscheiden die jeweils verantwortlichen Übungsleiter und Trainer. Dabei sollen für jedes Mitglied die gleichen Grundsätze gelten – unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Alter, Körpergröße oder sexueller Identität.

Einzelne Sportangebote können - zusätzlich zum Vereinsbeitrag - mit einer Kursgebühr oder einem Spartenzusatzbeitrag belegt sein.

Jedes Mitglied kann wegen besonderer Verdienste um den Verein sowie langjähriger Zugehörigkeit durch die Vorstandschaft geehrt werden und durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ebenso kann ein scheidender Vorstand durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Sonderrechte auf Benutzung der Vereinseinrichtungen hat kein Mitglied.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll neben der sportlichen Betätigung für die Ziele des Vereins eintreten, sich nach Kräften engagieren und das Ansehen des Vereins nach außen fördern. Jedes Mitglied wird angehalten, neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

Der Beitragszahlende muss mit der Abbuchung seiner Beiträge einverstanden sein. Dieses Einverständnis erklärt er innerhalb seines Mitgliedsantrags. Ausnahmen können erteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahres-/Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Gesamtvorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragsordnung erlässt die Gesamtvorstandschaft und bestimmt die Modalitäten des Beitragseinzugs.

Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Geldmittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Erlösen von Veranstaltungen, Zuschüssen und Spenden. Die Verwendung der

Geldmittel soll von den Vorständen anhand eines Haushalts- oder Budgetplanes bestimmt werden. Ausgaben für Sportbekleidung, Trikots, Shirts etc. sollen über Spenden, Sponsoring, Werbepartner und Privatmittel finanziert werden und die Vereinskasse nicht belasten.

Belege über Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos zu führen und über Finanzkonten abzuwickeln. Risikoreiche Geldanlagen und Finanzgeschäfte sind ausdrücklich verboten. Die Vorstände überwachen sich gegenseitig durch regelmäßige Einsicht in die Vereins- und Spartenkonten. Bargeldverkehr ist zu vermeiden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die drei Vorstände und die erweiterte Vorstandschaft, welche die Gesamtvorstandschaft bilden und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu 2 Stellvertretern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Abweichende Regelungen können vom Gesamtvorstand festgelegt werden. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 3000 € entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Die Gesamtvorstandschaft ist durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählen und bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Sie setzt sich aus bis den Vorständen sowie der erweiterten

Vorstandschaft zusammen. Diese besteht aus

- Schriftführer
- Kassenwart
- Mitgliedsverwalter
- bis zu 6 Beisitzer mit zugeteiltem Aufgabenbereich
- Spartenleiter (werden außerhalb der Mitgliederversammlung in den einzelnen Sparten gewählt)

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesamtvorstandschaft

Die Vorstände sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins,
- Konzeption, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Steuern und Finanzen,
- Arbeitgeber und disziplinarischer Vorgesetzter,

Schriftführer

- Erstellung der Sitzungs-Protokolle und deren Versand per E-Mail
- E-Mail-Adressen abfragen und verwalten
- Geburtstagsliste verwalten

Kassenwart

- Überprüfung der Geldgeschäfte
- Belegführung
- Buchführung, falls diese nicht vom Steuerberater durchgeführt wird

Beisitzer Mitgliederverwaltung

- Prüfen und Verwalten der Mitgliedsanträge
- Mitgliedsbeiträge überprüfen und einziehen
- Mitgliederdatei pflegen
- Mahnwesen und Listenerstellung
- Meldung auszuschließender Mitglieder wegen Zahlungsverzug

Beisitzer Liegenschaften

- Ansprechpartner Sportheim und Ausstattung
- Rasenspielfelder in Zusammenarbeit mit Platzwart und Sparte Fußball
- Tennisplätze in Zusammenarbeit mit Sparte Tennis
- Mitwirkung im Bauausschuss (falls installiert)
- Überwachung der Funktion, Ordnung und Sauberkeit auf dem Sportgelände

Beisitzer Schaukästen

- Überwachung und Aktualisierung der Schaukästen im Stadtbereich und der Turnhalle in Absprache mit den Spartenleitern
- Info-Material aushängen

Beisitzer Homepage und Social Media

- Homepage pflegen
- Veranstaltungen und Wettkämpfe bewerben und ankündigen
- Vereinswerbung
- Mitgliederwerbung

Beisitzer Technik

- Elektrische Sicherheit überwachen
- Elektronische Steuerung und Programmierung Bewässerung der Rasenspielfelder
- Flutlicht-Wartung
- Unterstützung Platzwart

Beisitzer Lizenzverwaltung

- Verwalten der Trainer- und Übungsleiterlizenzen
- Lizenzverlängerungen beauftragen
- Anträge auf staatliche Zuschüsse stellen
- Werbung für Erwerb neuer Lizenzen

Spartenleitung

- Organisation und Durchführung des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebs der Sparte
- Überwachung der Mitgliedschaften
- Mithilfe bei der Erstellung der Hallenbelegungspläne

- Veranstaltungen planen, organisieren und durchführen
- Spartenkonto führen und Spartengelder verwalten und sinnvoll einsetzen
- Spartenbericht zu den Mitgliederversammlungen erstellen

§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes

Die Vorstände und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig, aber wünschenswert.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründungen neuer Sparten sind von der Gesamtvorstandschaft zu beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder und ein Vorstand anwesend sind. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Gesamtvorstandschaft
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien

3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben und nicht in die Zuständigkeit der Gesamtvorstandschaft fallen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstand nach Absprache mit den beiden anderen Vorständen mit einer Frist von zwei Wochen unter Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Windsbach einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis zwei Tage vor der Versammlung schriftlich an die Gesamtvorstandschaft stellen. Die Tagesordnung ist am Sitzungstag entsprechend zu ergänzen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können die Vereinsvorstände, auch einzeln einberufen. Die Vorstände sind jeweils hierzu verpflichtet, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder - bei weniger als 90 Mitglieder 1/3 der Mitglieder - die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Vorstandswahlen sind geheime Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidaten müssen vor der Wahl benannt werden, müssen jedoch nicht anwesend sein, wenn eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Kandidatur vorliegt. Tritt nur ein Kandidat für einen Posten an, kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung die Wahl per Akklamation durchgeführt werden.

Zweidrittel-Mehrheiten der anwesenden Mitglieder sind erforderlich bei

- Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung
- Ernennungen zum Ehrenvorstand oder Ehrenmitglied
- zur Auflösung des Vereins

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, welche die Kassengeschäfte und das Belegwesen des Vereins auf Richtigkeit überprüfen. Ersatzweise kann diese Prüfung von einem Steuerberatungsbüro vorgenommen werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben, sondern nur auf die Richtigkeit der Vorgänge. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort mit Postleitzahl und Straße, Staatsangehörigkeit, E-mail-Adresse, Telefon-Nummer, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Übungsleiterlizenzen, Spartenzugehörigkeit, Funktion im Verein.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Spartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Fachverband ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die ausdrückliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Für die Überwachung der Datenschutzbestimmungen sind die Vorstände, im Falle einer gesonderten Ernennung, der Datenschutzbeauftragte zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins tritt von selbst ein, wenn nicht mehr als sieben Mitglieder dem Verein angehören.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Windsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 30.4.25 in Windsbach von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Vorgängerversion.

Windsbach, den 30.4.2025


Vorstand